

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Grube, Pitzer, Konnertz-Häußler Rechtsanwälte
Bunsenstraße 10
51647 Gummersbach

- vorab per Telefax -

Geschäftszeichen (bitte angeben)

OA 106 - LM 2/2023

Frau Korth

Tel. +49 30 90299-8542

Fax +49 30 90299-8555

vetleb@ba-sz.berlin.de

Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

08.08.2023

Verfahren in Sachen Beeskin GmbH

Produktbeanstandung beeskin Bienenwachstücher
Aktenzeichen: 1014/22

Sehr geehrte Frau Sauer,
sehr geehrter Herr Sauer,

aufgrund der Ermittlungen ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1. Der Beeskin GmbH wird mit sofortiger Wirkung das Inverkehrbringen sämtlicher Bienenwachstücherprodukte, welche dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Untersagungsanordnung zu Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagungsanordnung zu Ziffer 1 wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 10.000,00 € angedroht.
4. Die Kosten dieses Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Aufgrund von Probeentnahmen der Produkte „beeskin Bienenwachstücher“ in verschiedenen Ausführungen und „beeskin Bienenwachsbeutel“ erhielt die Lebensmittelaufsicht des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin die entsprechenden Prüfberichte der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Die Überprüfung der nachfolgenden Produkte ergab Beanstandungen hinsichtlich der Sensorik, der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe.

1

Produkt:	Bienenwachsbeutel, groß 2 Packungen zu je 1 Stück		
Charge:	-		
Entnahmeort:	Aldi, Teninger Straße 5, 01619 Zeithain		
Entnahmedatum:	19.10.2021		
Probenummer:	27-21-12-632		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Matzen	3,5	2
	Toastbrot	2	4
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

2

Produkt:	Bienenwachstücher „L“ Standard (unterschiedliche Motive- Biene, Blumen, Wabenmuster) 3 Packungen		
Charge:	30648 30739 30704		
Entnahmeort:	SE Biomarkt Brauereiweg 4 21614 Buxtehude		
Entnahmedatum:	21.02.2022		
Probenummer:	STD-STI-0014-2022		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	3	3
	Gurke	1	1,5
	Käse	0	1
	Kennzeichnungsmängel - fehlender Hinweis bzgl. der Nichtverwendung von fettigen Lebensmitteln nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

3

Produkt:	Bienenwachstücher 2er Set Standard 3 Packungen	
Charge:	30765 7	
Entnahmeort:	Rossmann, Große Straße 17 - 19, 49074 Osnabrück	
Entnahmedatum:	28.02.2022	
Probenummer:	OS-AM-0031-2022	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	2 3
	Gurke	0 2
	Butterkäse	1 2
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

4

Produkt:	Bienenwachstücher 2er Set Standard 2 Größen 3 Packungen	
Charge:	30765 7	
Entnahmeort:	Rossmann, Berliner Damm 171 a, 15831 Blankenfelde-Mahlow	
Entnahmedatum:	28.03.2022	
Probenummer:	722253031	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	2,5 3
	Gurke	2 2,5
	Butterkäse	2 3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

5

Produkt:	Bienenwachstuch mit Sichtfenster Ostern eine Rolle	
Charge:	30796 7	
Entnahmeort:	beeskin GmbH, Inselstraße 37, 14129 Berlin	
Entnahmedatum:	19.04.2022	
Probenummer:	22-06-113-04	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	1,5 2
	Gurke	2 2,5
	Butterkäse	2 3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

6

Produkt:	Bienenwachstuch mit Sichtfenster Victorian eine Rolle	
Charge:	30784-7	
Entnahmeort:	beeskin GmbH, Inselstraße 37, 14129 Berlin	
Entnahmedatum:	19.04.2022	

Probenummer:	22-06-113-02		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	2,5	3
	Gurke	2	3
	Butterkäse	3	3,5
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

7

Produkt:	Bienenwachstuch mit Sichtfenster Obst eine Rolle		
Charge:	30763- 7		
Entnahmeort:	beeskin GmbH, Inselstraße 37, 14129 Berlin		
Entnahmedatum:	19.04.2022		
Probenummer:	22-06-113-05		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	2	3
	Gurke	2,5	3
	Butterkäse	3	3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

8

Produkt:	Bienenwachstuch mit Sichtfenster Standard eine Rolle		
Charge:	30809 7		
Entnahmeort:	beeskin GmbH, Inselstraße 37, 14129 Berlin		
Entnahmedatum:	19.04.2022		
Probenummer:	22-06-113-03		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	2,5	2,5
	Gurke	2	2,5
	Butterkäse	1	2
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

9

Produkt:	Bienenwachstuch mit Sichtfenster Colibri eine Rolle		
Charge:	30800 4		
Entnahmeort:	beeskin GmbH, Inselstraße 37, 14129 Berlin		
Entnahmedatum:	19.04.2022		
Probenummer:	22-06-113-01		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	2	2
	Gurke	1,5	2,5
	Butterkäse	2	3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

10

Produkt:	Bienenwachstücher 2er Set Standard 3 Packungen	
Charge:	30767 7	
Entnahmeort:	Rossmann, Karl-Marx-Straße 96, 03172 Guben	
Entnahmedatum:	11.05.2022	
Probenummer:	712210044	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	3,5 4
	Gurke	2 3
	Butterkäse	2 3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

11

Produkt:	Bienenwachstücher eine Packung	
Charge:	30739	
Entnahmeort:	Rossmann, Goethestraße 1, 15859 Storkow	
Entnahmedatum:	16.05.2022	
Probenummer:	672271057	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	2,5 3
	Gurke	2 2,5
	Butterkäse	2 3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

12

Produkt:	Bienenwachstücher 3 Packungen zu je 2 Stück	
Charge:	30648	
Entnahmeort:	Kaufland, Chausseestraße 1, 15745 Wildau	
Entnahmedatum:	23.05.2022	
Probenummer:	612237025	
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch Geschmack
	Toastbrot	2 3
	Gurke	2 1,5
	Butterkäse	1 2
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl	

13

Produkt:	Bienenwachstücher bunt bedruckt 3 Stück	
Charge:	30648	
Entnahmeort:	Kaufland, Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow-Döberitz	
Entnahmedatum:	24.05.2022	
Probenummer:	632222062	

Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl
-----------	--

14

Produkt:	Bienenwachstücher 2 Packungen je 2 Stück		
Charge:	30767 7		
Entnahmeort:	Rossmann, Leonorenstraße 98, 12247 Berlin		
Entnahmedatum:	29.06.2022		
Probenummer:	22R06/05-0672		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	2,5	3
	Gurke	1	2,5
	Butterkäse	2	3
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

15

Produkt:	Bienenwachstücher 2er Set 2 Größen 1 Packung zu je 2 Stück		
Charge:	30747		
Entnahmeort:	Rossmann, Oberfrohnauer Straße 63, 09117 Chemnitz		
Entnahmedatum:	07.07.2022		
Probenummer:	11-22-09-595		
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

16

Produkt:	Bienenwachstücher 3 Packungen		
Charge:	30787		
Entnahmeort:	Rossmann, Ernst-Thälmann-Straße 28 c, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf		
Entnahmedatum:	18.07.2022		
Probenummer:	642217100		
Ergebnis Sensorik:	Lebensmittel	Geruch	Geschmack
	Toastbrot	4	4
	Gurke	2,5	4
	Butterkäse	3	3,5
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung nicht für Lebensmittel geeigneter Inhaltsstoff Jojobaöl		

17

Produkt:	Bienenwachstücher 2 Packungen je 2 Stück		
Charge:	30879		
Entnahmeort:	Rossmann, Knorrstraße 59, 80807 München		
Entnahmedatum:	16.01.2023		
Probenummer:	S-M-00009-23-NGL		

Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung und fehlender Verwendungshinweis
-----------	--

18

Produkt:	Bienenwachstücher 2er Set Standard 2 Packungen je 2 Stück
Charge:	30762 7
Entnahmeort:	Rossmann, Robert-Bosch-Straße 7, 89331 Burgau
Entnahmedatum:	17.01.2023
Probenummer:	L-GZ-00003-23-HAM
Ergebnis:	Kennzeichnungsmängel - irreführende Werbung und fehlender Verwendungshinweis

19

Produkt:	Bienenwachstücher 3 Packungen je 2 Stück
Charge:	30867
Entnahmeort:	Rossmann, Karwendelstraße 17, 82024 Taufkirchen
Entnahmedatum:	20.03.2023
Probenummer:	L-M-00052-23-VRE
Ergebnis:	Kennzeichnungsmangel - irreführende Werbung und fehlender Verwendungshinweis

Im Konkreten ergab die sensorische Untersuchung bei den einzelnen Proben Abweichungen hinsichtlich des Geruchs und des Geschmacks. Unter der Verwendung von Prüflebensmitteln erfolgte die Überprüfung der Produkte auf mögliche Beeinträchtigungen der organoleptischen Eigenschaften. Zum Einsatz kam als trockenes Lebensmittel das Buttertoast, die überwiegend wasserhaltige Gurke und der Butterkäse als wasserhaltiges Lebensmittel mit Fettanteil. Bei allen Prüflebensmitteln waren wahrnehmbare Geruchs- und Geschmacksabweichungen zu verzeichnen (Bewertungsskala 1). Bei dem Prüflebensmittel Toastbrot wurden wiederholt schwache bis starke Geruchs- und Geschmacksabweichungen festgestellt (Bewertungsskala 2 und 4). Die Prüfer des LAVES empfanden die Abweichung als seifig, wachsartig und muffig sowie als ranzig und ätherisch.

Zudem waren Kennzeichnungsmängel in der Art feststellbar, dass den Informationsblättern der Produkte zu entnehmen war, dass fettige/ölige Lebensmittel die Wachsbeschichtung lösen und beschädigen können. Dieser Hinweis entspreche jedoch nicht dem Umstand, dass die mit Bienenwachs beschichteten Tücher nicht mit fettigen und öligen Lebensmitteln, wie Gebäck, Kuchen oder Wurst und Käse in Kontakt kommen dürfen, da die Wachsbestandteile in das Lebensmittel übergehen und damit auch durch den Verbraucher verzehrt werden können. Des Weiteren wird dem Verbraucher mit dem Informationsblatt und der Umverpackung suggeriert, dass das Produkt für Lebensmittel, wie gekochter Schinken, Salami, Marmorkuchen und Käse, geeignet wäre. Auch die Verwendung des Produkts als Spritztüte für Sahne und Icing wird dem Verbraucher empfohlen.

Des Weiteren wurde durch das LAVES der Hinweis geführt, dass auf den in den Produkten enthaltene Inhaltsstoff Jojobaöl verzichtet werden sollte, da Jojobaöl in Tierversuchen toxische Wirkungen in Darmzellen zeigte.

Im Rahmen der Betriebsüberprüfung vom 23.06.2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass sensorische Abweichungen bei von Ihnen hergestellten Bienenwachstüchern festgestellt wurden und diese Abweichungen einen Rechtsverstoß darstellen. Es wurde auf die Verwendung von Kolophonium als Ursache hingewiesen. Sämtliche Untersuchungsbefunde wurden Ihnen entsprechend zugleitet. Aufgrund des Rechtsverstoßes wurden Sie vor dem Erlass ordnungsrechtlicher Maßnahmen entsprechend angehört.

Im Anhörungsverfahren äußerte sich Ihre Rechtsvertretung und gab u. a. an, dass aus ihrer Sicht eine negative Wirkung von den Produkten gerade nicht vorliege, da falls tatsächlich ein Übergang der sensorischen Eigenschaften des Bienenwachses auf die verpackten Lebensmittel stattfinden sollten, sich diese positiv auf das Produkt auswirken und nicht als nachteilig zu bewerten seien. Das Prüfverfahren nach DIN 10955 sei nicht für das Produkt „Bienenwachstücher“ bestimmt und es dürfe angenommen werden, dass der Normungsausschuss Bienenwachstücher bei der Aufstellung der DIN nicht berücksichtigt habe. Die Prüfungsergebnisse des LAVES würden Fragen hinsichtlich der Anzahl der Prüfer, des Untersuchungszeitraums und der Konkretisierung der Untersuchung aufwerfen. In den beprobten Produkten würden ausschließlich natürliche Zutaten verwendet. Das Bienenwachs dürfe als Zusatzstoff (E 901) nach dem quantum satis-Prinzip verwendet werden. Es sei dementsprechend eine Lebensmittelzutat und werde somit selbst als Lebensmittel verzehrt. Sein Verzehr sei gesundheitlich unbedenklich. Sollte der Duft von Bienenwachs auf die Lebensmittel übergehen, so sei dies keine nachteilige Beeinflussung.

Mit Schreiben vom 18.04.2023 wurden die sensorischen Probenergebnisse in einer Excel-Tabelle durch Ihre Rechtsvertretung zusammengefasst und ein Mittelwert gebildet, um eine Abschätzung zu bekommen, welche Gesamteinschätzung daraus folgen kann. Die Mittelwerte lägen für alle drei Prüflebensmittel unter dem Wert drei der Bewertungsskala der Prüfberichte des LAVES. Nach Grad zwei der Skala ergäben sich nun nur noch schwache wahrnehmbare Geruchs-/Geschmacksabweichungen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass in den Prüfberichten des LAVES wichtige Informationen zur Überprüfung der Richtigkeit der durchgeführten sensorischen Prüfung fehlen würden. Es gäbe keine Angaben dazu, inwiefern die Sammlung von Methoden zu sensorischen Prüfung von Lebensmittelkontaktmaterialien (Bienenwachstücher) der DG Sens Berücksichtigung gefunden haben. Es sei in „Anlehnung“ an die „Best practice guidelines - Sammlung von Methoden zur sensorischen Prüfung von Lebensmittelkontaktmaterialien“ der DG Sens „Bienenwachstücher 2021“ ausgewählt wurden. Es sei auch unklar, was mit „in Anlehnung“ gemeint sei. Es fehlen Angaben zu den sensorischen Prüfbedingungen, wie Maße der Lebensmittel, Kontaktdauer und Temperaturen. Es seien lediglich als Temperaturangabe „Raumtemperatur“ oder

„Kühlschrank“ gemeint. Es werde daher angezweifelt, dass der Median aus den Einzelergebnissen richtig berechnet wurde.

Die von Ihrer Rechtsvertretung vorgebrachten Einwendungen wurden dem LAVES zur entsprechenden Stellungnahme übersandt.

Das LAVES widersprach der Auffassung Ihrer Rechtsanwältin, die DIN 10955:2006-06 sei nicht einschlägig. Die Fragen, die die Rechtsanwältin hinsichtlich der Anzahl der Prüfer, des Untersuchungszeitraums und der Konkretisierung der Untersuchung aufwarf, wurde in der Stellungnahme des LAVES hinreichend beantwortet und entkräftet.

Die von Ihrer Rechtsanwältin durchgeführte Abschätzung wird vom LAVES nicht akzeptiert. Es wurde angemerkt, dass lediglich 7 Ergebnisse betrachtet wurden. Dem LAVES lagen jedoch weitere Proben der besagten Produkte zur Untersuchung vor. Die Bildung eines Mittelwertes sei auch nicht zulässig. Nach der DIN 10955 wäre nicht der Mittelwert, sondern der Median aller Proben zur Bewertung heranzuziehen. Eine Mittelwertbildung aus den Medianen aller Ergebnisse aller Proben ist demnach weder mathematisch korrekt noch zielführend, da die Ergebnisse bereits als Median angegeben wurden. Es könne vom LAVES nicht beurteilt werden, ob es sich tatsächlich um dieselbe Zusammensetzung der Bienenwachtücher handele, wie von Ihrer Rechtsanwältin angegeben.

Unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 24.02.2023 wurde Ihrer Rechtsvertretung mit Schreiben vom 27.04.2023 empfohlen, bezüglich einer ggf. notwendigen Änderung der Bienenwachsrezeptur einen Sachverständigen für Lebensmittelbedarfsgegenstände zwecks Beratung beizuziehen. Zudem wurde um Auskunft gebeten, ob von Ihrer Firma bei der Auswahl der Rohmaterialien Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass eine sensorische Beeinflussung von Lebensmitteln auf ein annehmbares Maß verringert werden kann. Es wurde nachgefragt, ob amtliche Gegenproben in einem Labor eines zugelassenen Gegenprobensachverständigen untersucht wurden und ggf. Untersuchungsergebnisse mit Beurteilungen in Bezug auf die sensorische Beurteilung vorliegen. Es wurde auch darum gebeten, ggf. Befunde und Beurteilungen von Gegenproben einzureichen.

Mit Schreiben 31.05.2023 verwies Ihre Rechtsvertretung jedoch auf die bereits erfolgten Äußerungen der vorangegangenen Stellungnahmen. Es bestehe nach Auffassung Ihrer Rechtsanwältin keine Verpflichtung für den Lebensmittelunternehmer, amtliche Gegenproben untersuchen zu lassen.

Das weitere Handeln der Behörde ist hierdurch geboten.

II.

Zu Ziffer 1

Gemäß Art. 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ergreifen die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird, geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Ein Entschließungsermessen steht der Lebensmittelüberwachung nicht zu.

1.

Verstöße gegen das Lebensmittelrecht wurden amtlich festgestellt.

Die Bienenwachstücherprodukte sind in ihrer Verwendung dazu bestimmt, Lebensmittel frisch zu halten und aufzubewahren. Es soll als Alternative für Frischhaltefolie dienen.

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind Bedarfsgegenstände Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Folglich handelt es sich bei den betreffenden Produkten um Bedarfsgegenstände. Hierdurch finden die Vorschriften der Bedarfsgegenstände-Verordnung Anwendung (vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1935/2004).

Gemäß Art. 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Als eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften eines Lebensmittels werden sensorisch wahrnehmbare Kriterien wie Geschmack, Geruch, Farbe, Textur und sonstiges Aussehen, die objektiv nachprüfbar sind, verstanden. Zur Gestaltung sensorischer Prüfungen gibt es objektive Regeln, z. B. DIN-Normen. Eine Beeinträchtigung ist dabei die objektiv wahrnehmbare negative Abweichung von typischen Eigenschaften des betroffenen Lebensmittels (vgl. Teufer, in: Sosnitzka/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 185. EL, VO (EG) 1935/2004, Art. 3, Rn. 36 und 37).

Nach den Prüfergebnissen des LAVES und einem Prüfergebnis der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheitswesen und Veterinärwesen ergaben die sensorischen Untersuchungen der bis zum heutigen Datum beprobten 19 Produkte Abweichungen hinsichtlich des Geruchs und des Geschmacks bei den verwendeten Prüflebensmitteln. Laut den Prüfern des LAVES wurde das Prüflebensmittel Toastbrot nach der Verwendung des jeweiligen Produkts als muffig, wachsig, ranzig sowie auch als seifig, ätherisch und ölig empfunden. Im Vergleich zu der typischen Lebensmitteleigenschaft von Toastbrot handelt es sich folglich um eine negative Abweichung.

Als weitere Voraussetzung für eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften ist, dass die negative Abweichung ein erhebliches Ausmaß annehmen muss. Eine Gesundheitsgefährdung oder unverträgliche Veränderung des Lebensmittels ist jedoch keine Voraussetzung. Zur Beurteilung der sensorischen Eigenschaften ist die nach DIN 10955 festgelegte Skala von 0 bis 4 anzuwenden. Die Note 3 dieser Skala ist dabei als deutliche sensorische Abweichung bewertet (vgl. Teufer, in: Sosnizza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 185. EL, VO (EG) 1935/2004, Art. 3, Rn. 38; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 25.05.2009, Az. 9 CS 08.330, Rn. 5 zur nicht erforderlichen Gesundheitsgefährdung).

Bei 13 der insgesamt 19 beprobten Produkte wurden durch die Prüfer des LAVES einige Prüflebensmittel mit der Note 3 und der Note 4 bewertet. Damit würde eine deutliche bis hin zu einer starken Geruchs- und Geschmacksabweichung unter der Verwendung eines Bienenwachstuches festgestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Nr.	Prüflebensmittel	sensorische Abweichung	
		Geruch	Geschmack
1	Matzen Toastbrot	3,5	4
2	Toastbrot	3	3
3	Toastbrot		3
4	Toastbrot Butterkäse		3 3
5	Butterkäse		3
6	Toastbrot Gurke Butterkäse		3 3 3,5
7	Toastbrot Gurke Butterkäse		3 3 3

9	Butterkäse		3
10	Toastbrot		4
	Gurke	3,5	3
	Butterkäse		3
11	Toastbrot		3
	Butterkäse		3
12	Toastbrot		3
14	Toastbrot		3
	Butterkäse		3
16	Toastbrot	4	4
	Gurke		4
	Butterkäse	3	3,5

Insbesondere das Prüflebensmittel Toastbrot wurde durch die Verwendung der Bienenwachstücherprodukte in seinem Geschmack deutlich bis stark beeinträchtigt.

Die Bienenwachstücherprodukte und deren Bestandteile geben folglich wahrnehmbar Bestandteile auf das damit behandelte Lebensmittel - wie hier Toastbrot - ab, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen. Hierdurch werden die zentralen Vorgaben an die Beschaffenheit von Lebensmittelbedarfsgegenständen durch Sie nicht beachtet. Die Bienenwachstücher entsprechen daher nicht den allgemeinen Anforderungen nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1935/2004.

2.

Der betreffende Unternehmer hat die festgestellten Verstöße zu beenden.

Über den Einzelhandel aber auch über das Internet gelangen die Bienenwachstücherprodukte an die Verbraucher. Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 LFGB gilt Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen entsprechend. Folglich werden die Bienenwachstücherprodukte in den Verkehr gebracht.

Des Weiteren bezeichnet der Ausdruck „der betreffende Unternehmer“ im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 für die Zwecke der Verordnung alle natürlichen oder juristischen Personen, für die eine oder mehrere Pflichten nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten. Aufgrund Ihrer Position als die Geschäftsführer der Beeskin GmbH haben Sie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Folglich haben Sie auch zu veranlassen, dass der vorgenannte Verstoß beendet wird.

3.

Geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes und zur Verhinderung von erneuten Verstößen dieser Art sind im Sinne der Ermächtigungsnorm zu ergreifen.

Das Auswahlermessen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme wurde diesseits erkannt und entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) i. V. m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Gemäß Art. 138 Absatz 2 1. Halbsatz der Verordnung (EU) 2017/625 ergreifen die zuständigen Behörden, wenn sie im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels tätig werden, alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten.

Zu der in Betracht kommenden Maßnahme gehört nach Art. 138 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625, dass die Behörden das Inverkehrbringen von Waren beschränkt oder verbietet.

Der Begriff „Waren“ ist hierbei nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2017/625 definiert als „alles, was unter eine oder mehrere der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 fällt“.

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 gehören zu den einzuhaltenden Vorschriften auch die Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Bei den betreffenden Produkten handelt es sich folglich auch um Waren im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625.

Die Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen an die Herstellungspraxis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1935/2004 wurden durch Sie - wie vorgenannt beschrieben - nicht eingehalten. Gemäß § 31 Absatz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ist es jedoch verboten, Materialien oder Gegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, die den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung nicht entsprechen, als Bedarfsgegenstände zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Dieser Verbotstatbestand greift bereits bei einer einzelnen Abweichung. Auch eine Erheblichkeitsschwelle sieht § 31 LFGB nicht vor (vgl. Balke, in: Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, 1. Auflage 2021, § 31 LFGB, Rn. 6). Nach dem Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ist ein hoher Schutz von Verbraucherinteressen zu erreichen.

§ 31 LFGB gewährleistet hierzu die Sicherheit von Lebensmitteln (vgl. amtliche Überschrift „Übergang von Stoffen auf Lebensmittel“). Das Verbot des Inverkehrbringens beschränkt sich nach dem Zweck der Norm auf das weitere Inverkehrbringen des Produkts als Lebensmittelbedarfsgegenstands (vgl. Balke, in: Streinz/Meisternst, BasisVO/LFGB, 1. Auflage 2021, § 31, Rn. 9). Laut dem Internetauftritt unter www.beeskin.com (Stand vom 08.08.2023) sowie auf den Packungen selbst wird den Verbrauchern suggeriert, dass Lebensmittel durch die Verwendung der Bienenwachstücher länger frisch gehalten werden und hierdurch die Lebensmittelverschwendung reduziert wird. Eine Einschränkung hinsichtlich der damit in Berührung kommenden Lebensmittel lässt sich auf den Packungen entnehmen. So findet sich der Hinweis, dass die Bientücher nicht mit rohem Fleisch, Fisch und Ananas in Kontakt kommen dürfen. Auch sehr fettreiche (ölige) Lebensmittel können die Wachsbeschichtung lösen und beschädigen. In der Anleitung zur Verwendung des Produkts wird den Verbrauchern als Beispiel für die frisch zu haltenden Lebensmittel „Sandwiches, Gemüse, Obst, Käse“ genannt. Als empfohlene Verwendung wird auf gekochten oder geräucherten Schinken sowie als Spritztüte für Sahne und Icing verwiesen. Die sensorische Untersuchung verschiedener Chargen zeigte jedoch, dass die für das Produkt entsprechend gedachten Lebensmittel auch eine Beeinträchtigung in Geruch und Geschmack erlangen.

Die Durchsetzung des Verbots über das Inverkehrbringen des Produkts soll gewährleisten, dass die Lebensmittel der Verbraucher unter Verwendung dieses Bedarfsgegenstands nicht weiter beeinträchtigt werden. Dies dient dem Schutz des Verbraucherinteresses. Die Anordnung zu Ziffer 1 stellt damit eine geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 dar, um den vorgenannte Verstoß zu beenden. Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, die Produkte für andere Verwendungsmöglichkeiten, anstelle eines Lebensmittelbedarfsgegenstands, zu entdecken.

Als vermutete Ursache für die sensorische Beeinträchtigung wurde bereits bei der Betriebsbegehung die Art und Weise des Einsatzes von Kolophonium (Baumharz) als Zutat in den Bienenwachstüchern benannt. Diese Einschätzung wurde auch in mehreren Stellungnahmen des LAVES wiederholt. Es liegt jedoch im Interesse der Verbraucher, dass diese Art der Beeinträchtigungen von Lebensmitteln unterbunden wird.

Den Lebensmittelunternehmer weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die entsprechende Aufforderung, eigene sensorische Überprüfungen der Produkte durchzuführen, fand bei Ihnen keine Veranlassung. Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Kosten für weitere sensorischen Untersuchungen anderer Prüflebensmittel zu Lasten des Staatshaushalts gehen. Die Maßnahme ist daher auch erforderlich, um die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung einer guten Herstellungspraxis zu gewährleisten und das Verbraucherinteresse zu schützen.

Es sei hier insbesondere angemerkt, dass die Probenahmen über einen längeren Zeitraum amtlich gezogen wurden. Den Probenahmeformularen ist zu entnehmen, dass die beanstandeten Proben aus unterschiedlichen Chargen stammen und, dass verschiedene Arten der Produkte beprobt wurden (Bienenwachstücher, Bienenwachstuch, Bienenwachsbeutel). Folglich handelt es sich um verschiedene Zusammensetzungen der Produkte. Grund hierfür ist, dass es sich bei den Produkten um Materialien handelt, die aus natürlichen Rohstoffen bestehen. Naturprodukte wie Bienenwachs oder Baumharz unterliegen in ihrer Zusammensetzung somit natürlicherweise einer gewissen Schwankung und könnten von Charge zu Charge - von Wabe zu Wabe und von Baum zu Baum - unterschiedlich zusammengesetzt sein. Dies erfordert auch eine übergreifende Maßnahme auf alle von Ihnen in den Verkehr gebrachten Bienenwachsprodukte, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen sollen.

Auch kommt eine Änderung der Kennzeichnung der Produkte durch die Angabe für die Benutzung ausgeschlossener Lebensmittel oder die verallgemeinerte Angabe über den Ausschluss bestimmter Lebensmittelgruppen im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der Verwendungszweck der Produkte als Ersatz für Frischhaltefolie setzt in den Verbrauchern die Erwartung, sämtliche und frisch zu haltende Lebensmittel in die Bienenwachstücher bzw. in die Bienenwachsbeutel einzupacken. Eine sog. Gebrauchsanweisung mit der Angabe von weiteren nicht zu verwendenden Lebensmitteln würde nicht die Gewähr dafür bieten, dass nicht doch ein Lebensmittel in dieser Liste fehlt, welches der Verbraucher mit dem jeweiligen Produkt in Berührung bringt und es dann doch zu einer Beeinträchtigung kommt. Des Weiteren sei hier auch anzumerken, dass im Rahmen der Sensorik Prüflebensmitteln untersucht wurden, welche als gängige Lebensmittel verzehrt werden und welche in Anbetracht der Hinweise auf der Verpackung explizit mit dem Produkt frisch gehalten werden. Dennoch ergab die sensorische Untersuchung schwache bis starke Abweichungen der organoleptischen Eigenschaften des jeweiligen Prüflebensmittels.

Auf Nachfrage beim LAVES konnte diesseits auch in Erfahrung gebracht werden, dass andere Hersteller von Bienenwachstüchern in der Lage sind, unter Verwendung von natürlichen Zutaten Bienenwachstücher herzustellen, die keine organoleptische Beeinträchtigung von Prüflebensmitteln hervorrufen.

Die getroffene Maßnahme ist zudem im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen angemessen. Bei der Interessenabwägung wurden Ihre Interessen und die der Verbraucher gegenübergestellt. Zudem ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung im vorliegenden Fall betroffen. Durch Ihr Verhalten wurde dieses Schutzgut beeinträchtigt.

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften, hier hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellungspraxis von Lebensmittelbedarfsgegenständen, sowie der bezweckte Schutz der Verbraucherinteressen überwiegt Ihrem geschützten Recht auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG). Die angeordnete Maßnahme zu Ziffer 1 ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 2 beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids bedeutet, dass Sie die darin bezeichnete Verpflichtung zu Ziffer 1 auch dann zu beachten haben, wenn Sie von dem Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besonders zu begründen.

Im vorliegenden Fall ergab die sensorische Überprüfung, dass Lebensmittel durch die Verwendung der Produkte in Geruch und Geschmack deutlich verändert werden. Zum Erreichen des durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 geforderten hohen Schutzes von Verbraucherinteressen hat die Behörde auf Verstöße geeignet zu reagieren. Die Beachtung einer guten Herstellungspraxis ist notwendig, um zum einen den Interessen der Verbraucher zu genügen und zum anderen die Qualität der damit in Berührung kommenden Lebensmittel zu erhalten. Das besondere öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Verbraucher vor dem Erwerb der Produkte, welche geeignet sind, Geruch und Geschmack von Lebensmittel zu beeinträchtigen, geschützt werden. Zum anderen besteht das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Vorschriften für Bedarfsgegenstände sowie der Gewährleistung einer guten Herstellungspraxis. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wären die Verbraucher die ganze Zeit über dem Umstand ausgesetzt, dass die organoleptischen Eigenschaften ihres Lebensmittels unter der Verwendung des Produkts verändert werden.

Ferner würde ein weiteres Inverkehrbringen der Produkte zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Untersuchungsberichte zeigen, dass die Produkte in verschiedenen Betriebsstätten an mehreren Orten beprobt wurden und, dass die Beanstandungen gleichgelagert sind. Das besondere Interesse der Allgemeinheit besteht daher auch an der Begrenzung der durch die amtlichen Probenahmen entstehenden Kosten. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, auf unabsehbare Zeit die Kosten für weitere Untersuchungen zu tragen.

Ihr Recht auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG) muss hinter den Verbraucherinteressen stehen. Aufgrund des Umstands, dass die Bienenwachstücherprodukte nicht einer guten Herstellungspraxis genügen und die mit den Produkten in Berührung kommenden Lebensmittel eine Verschlechterung erleiden, kann ein langwieriges Widerspruchs- und Klageverfahren nicht abgewartet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch verhältnismäßig, weil die Vollziehung dem Verbraucherschutz dient und auch unter Berücksichtigung Ihrer Grundrechte nicht aufschiebbar ist.

Der festgestellte Verstoß verwirklicht zudem den Tatbestand einer Straftat (§ 59 Absatz 1 Nummer 15 LFGB) und ist daher bei laufendem Betrieb des Unternehmens auch nicht vorübergehend hinzunehmen. Das Interesse des Verpflichteten an der Bestandskraft der Anordnung muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Zu Ziffer 3

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) i. V. m. § 6 Absatz 1 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) kann der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verwaltungszwangs liegen vor.

Der Grundverwaltungsakt zu Ziffer 1 ist auf eine Unterlassung gerichtet.

Die sofortige Vollziehung der getroffenen Verpflichtung wurde im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besonders angeordnet (siehe Ziffer 2). Die Untersagung des Inverkehrbringens der Bienenwachsprodukte kann folglich mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Das angedrohte Zwangsmittel soll als Beugemittel dem Zweck dienen, dass Sie der Untersagungsanordnung Folge leisten.

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

Die Verbindung der Zwangsgeldandrohung mit der Verpflichtungsanordnung trägt der Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 1 VwVG Rechnung, wonach die Androhung mit dem Verwaltungsakt verbunden werden soll, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Die Zwangsmittelandrohung muss sich gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Im Grundsatz stehen der Vollzugsbehörde zur Anwendung des Verwaltungszwangs nach § 9 Absatz 1 VwVG die Zwangsmittel Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang zur Verfügung.

Bei Unterlassungsverpflichtungen handelt es sich um unvertretbare Handlungen, d. h. eine Handlung die nur der Pflichtige vornehmen kann. In diesen Fällen gelten als zulässige Zwangsmittel das Zwangsgeld sowie der unmittelbare Zwang.

Im vorliegenden Fall wurde als zulässiges Zwangsmittel das Zwangsgeld im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 VwVG gewählt. Danach kann der Pflichtige zur Vornahme einer Handlung, die durch einen anderen nicht vorgenommen werden kann und vom Willen des Pflichtigen abhängt, durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

Die Unterlassungsverpflichtung zu Ziffer 1 zielt darauf ab, dass keine weiteren Produkte in der Form an die Verbraucher gelangen. Eine Änderung der Zusammensetzung der Produkte und eigene sensorische Überprüfungen wurden durch Sie abgelehnt. In Anbetracht dessen steht das angedrohte Zwangsmittel im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 VwVG auch in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck, der Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsordnung und der Schutz des Verbraucherinteresses.

Die Androhung des Zwangsgelds ist hierbei geeignet, Sie dazu anzuhalten, der Untersagungsanordnung Folge zu leisten. Da das Zwangsgeld das mildeste der zur Verfügung stehenden Zwangsmittel ist, ist die Androhung auch erforderlich.

Es ist nicht ersichtlich, dass Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit einer möglichen Zwangsgeldfestsetzung entgegensteht und damit die Androhung des Zwangsgelds ungeeignet wäre. Durch die getroffene Wahl des Zwangsmittels werden Sie als die beiden Betroffenen sowie die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (§ 9 Abs. 2 S. 2 VwVG).

Des Weiteren ist das Zwangsgeld gemäß § 13 Abs. 5 VwVG in bestimmter Höhe anzudrohen. Die Höhe des möglichen Zwangsgelds beträgt gemäß § 11 Abs. 3 VwVG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 2 BlnVwVfG höchstens 50.000,00 €. Die gewählte Höhe des Zwangsgelds ist folglich auch innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens. Es steht im Allgemeininteresse, dass die Behörde Maßnahmen zum Schutz des Verbraucherinteresses und zur Wahrung der Rechtsordnung trifft. Die angedrohte Höhe ist nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt und in Anbetracht der Bandbreite der Kaufmöglichkeiten angemessen, um den notwendigen Druck bewirken zu können, dass die Produkte nicht weiter in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG ist für die Erfüllung einer Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigenderweise zugemutet werden kann. Die Bestimmung einer Frist zur Erfüllung der Verpflichtung ist im Falle einer Unterlassung jedoch entbehrlich. Dies hat zur Folge, dass bei einer Zuwiderhandlung das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt wird.

Die Zwangsgeldandrohung ist damit insgesamt verhältnismäßig und der mit einer möglichen Festsetzung des Zwangsgelds ausgeübte Druck wird vorerst als hoch genug erachtet, um Sie zur Unterlassung des Inverkehrbringens der Produkte zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt wird. Ist dann das angedrohte Zwangsgeld uneinbringlich, d. h. Sie zahlen nicht freiwillig und Vollstreckungsmaßnahmen bleiben ohne Erfolg, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft von bis zu zwei Wochen anordnen (§ 16 VwVG).

Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 VwVG können Zwangsmittel so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu Ziffer 4

Nach den Bestimmungen des Art. 138 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates gehen alle auf der Grundlage dieses Artikels anfallenden Kosten zu Lasten des verantwortlichen Unternehmers. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise

In der derzeitigen Zusammensetzung werden die Produkte nicht nach guter Herstellungspraxis im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt. Zur Wahrung einer guten Herstellungspraxis sind die Rohstoffe entsprechend auszuwählen und zu spezifizieren. Die von Ihnen getroffene Rohstoffauswahl und die Spezifikationen wären daher zu überdenken und zu überarbeiten.

Vom Labor wurde darauf hingewiesen, dass es der Firma Beeskin jederzeit freistehe, amtliche Gegenproben oder eigene Rückstellmuster mit einem geeigneten, geschulten Sensorikpanel prüfen zu lassen. Es werde sogar im Rahmen der guten Herstellungspraxis und es vorbeugenden Verbraucherschutzes dringend empfohlen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VO (EG) Nr. 2023/2006 obliegt es dem Unternehmer, ein wirksames und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem festzulegen und anzuwenden und dessen Einhaltung zu gewährleisten. Das System muss dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Berücksichtigung einer ausreichenden Anzahl von Beschäftigten, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und der Organisation der Betriebseinrichtungen und -anlagen in einer Weise, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die fertigen Materialien und Gegenstände den für sie geltenden Regeln entsprechen.

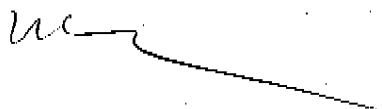
Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 sind die Ausgangsmaterialien dergestalt auszuwählen, dass sie vorab festgelegten Spezifikationen entsprechen, die gewährleisten, dass das Material oder der Gegenstand den für sie geltenden Regeln entspricht. Es ist behördlich nicht bekannt, dass die Firma Beeskin Spezifikationen für die Ausgangsmaterialien (insbesondere Bienenwachs und Baumharz) festgelegt hat, um eine organoleptische Beeinflussung von Lebensmitteln zu vermeiden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hat der Unternehmer ein wirksames Qualitätskontrollsystem festzulegen und anzuwenden. Nach Absatz 2 der Norm hat das Qualitätskontrollsystem auch die laufende Überwachung der Durchführung guter Herstellungspraxis und ihre Ergebnisse zu umfassen und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen im Hinblick auf die Verwirklichung einer guten Herstellungspraxis auszumachen. Entsprechende Korrekturmaßnahmen wären unverzüglich umzusetzen und der hiesigen Behörde zu Inspektionszwecken zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, soweit er sich gegen die Untersagungsanordnung zu Ziffer 1 wendet. Die getroffene Anordnung ist also auch dann zu beachten, wenn Widerspruch erhoben werden sollte. Gegen den angeordneten Wegfall der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 3 VwGO) kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Ein Widerspruch gegen die Androhung des Zwangsgelds zu Ziffer 3 hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO i. V. m. § 63 Absatz Satz 1 Justizgesetz Berlin (JustG Bln) keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsgeld kann folglich bei Nichtbeachtung der Untersagungsanordnung festgesetzt werden, auch wenn Widerspruch erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Korth

Absender:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Empfangsbekennfnis über die Zustellung (§ 5 Abs. 4 VwZG)

eines mit folgender Anschrift versehenen Schriftstückes

mit folgender Aufschrift versehenen Sendung

<p>Name und Anschrift des Empfängers</p> <p>Grube, Pitzer, Konnertz-Häußler Rechtsanwälte Bunsenstraße 10 51647 Gummersbach</p>	<p>Verfahren in Sachen Beeskín GmbH</p> <p>Ordnungsverfügung vom 08.08.2023 Gesch.-Z.: OA 106 - LM 2/2023</p>
---	--

<p>Name, Geschäftszeichen und Anschrift des Absenders</p> <p>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Ordnungsamt Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Königin-Luise-Str, 92 14195 Berlin</p> <p style="text-align: right;">Fax: (030) 90299 - 8555</p>	
--	--

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich

dieses Schriftstück

diese Sendung

heute erhalten habe.

(Unterschrift / Datum)